

Bund der Energieverbraucher

Von: Claus Crede [claus.crede@bundeskartellamt.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 1. März 2017 08:23
An: Bund der Energieverbraucher
Cc: christian.ewald@bundeskartellamt.bund.de
Betreff: Ihre Eingabe zum Schornsteinfegerhandwerk

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 3. Februar 2017, mit der Sie auf den unzureichenden Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen hinweisen.

Auch wir beobachten, dass die Marktöffnung des Schornsteinfegerwesens eher langsam voranschreitet. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes ist dies auch auf den derzeit geltenden Gesetzesrahmen zurückzuführen (s. auch Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2013/14, BT-Drs. 18/5210, S. 85f.).

Das Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) regelt, dass die Führung der Kkehrbücher, die Feuerstättenschau, der Feuerstättenbescheid und die Abnahme von Feuerstellen hoheitlich durch den Bezirksschornsteinfeger zu erbringen sind. Überprüfungs-, Kkehr- und Messarbeiten können auch durch andere Schornsteinfeger bzw. Handwerker anderer Gewerke mit entsprechender Qualifikation durchgeführt werden. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes bergen diese Regelungen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, denn sie ermöglichen dem Bezirksschornsteinfeger eine Koppelung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten. Beispielsweise könnte ein Bezirksschornsteinfeger bei der hoheitlichen Mängelfeststellung an einer Heizungsanlage ein privatwirtschaftliches Angebot zur Mängelbeseitigung unterbreiten. Auch hat der Bezirksschornsteinfeger im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Zugang zu sämtlichen Feuerstätten in seinem Kkehrbezirk. Zwar darf er die hierüber erlangten Daten nach § 19 Abs. 5 SchfHwG nur im Rahmen seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nutzen. Er verfügt dennoch über eine umfassende und lückenlose Datenbank aller potentiellen Kunden. Solange sich die Schornsteinfeger allerdings an den gesetzlichen Rahmen halten und keine weiteren Wettbewerbsbeschränkungen, etwa Kooperationen mit Andienungspflichten und/oder Wettbewerbsverboten, vereinbaren, können die Kartellbehörden hiergegen nicht vorgehen. Zudem ist das Bundeskartellamt in dieser Sache der falsche Ansprechpartner. Denn das Bundeskartellamt ist nur dann zuständig, wenn eine Wettbewerbsbeschränkung Auswirkung in mehr als einem Bundesland hat, was bei dem lokalen Charakter der Schornsteinfegermärkte nicht der Fall ist. Insofern liegen dem Bundeskartellamt auch keine Marktdaten vor. Wir können Ihnen daher nur empfehlen, sich an die zuständigen Landeskartellbehörden zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Crede

Claus Crede
1. Beschlussabteilung
Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn
Tel.: 0228/9499-485
Fax: 0228/9499-142

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise im Impressum von www.bundeskartellamt.de